

Energiekostenrückstände

Inhalt

Gesetzestexte	3
1. Allgemeines	4
2. Energiekostenrückstände	5
2.1 Garantieverfahren - Abzweigung der Vorauszahlungen und Ratenzahlungen	7
2.2 Ausbleibende Zahlungen während der gültigen Garantievereinbarung	13
2.3 Änderung einer bestehenden Garantievereinbarung	13
2.4 Beendigung der Garantieerklärung	13
2.5 Darlehen ohne Garantieerklärung	15
2.6 Anträge auf Übernahme von Energiekosten in nicht laufenden Leistungsfällen	15
2.7 Unwirtschaftlichkeit	15
3. Mischfälle SGB II/SGB XII	15
Anlage 1	17

Gesetzestexte

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 20 SGB II - Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) ...

§ 24 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) ...

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

§ 19 StromGVV - Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch

nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

1. Allgemeines

Gemäß § 20 SGB II (Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts) wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes nach Regelbedarfen erbracht mit Ausnahme von Bedarfen für Unterkunft, Heizung, die Erzeugung von Warmwasser sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Nach dieser Bestimmung sind somit die erforderlichen – angemessenen – Kosten für Haushaltsenergie mit der Gewährung der Regelleistung abgedeckt. Die Lieferkosten der Haushaltsenergie setzen sich gewöhnlich aus den Grundpreisen und Verbrauchskosten zusammen, wobei letztere den Hauptanteil ausmachen. Durch ein energiebewusstes Verhalten können leistungsberechtigte Personen die Höhe dieser Kosten entscheidend beeinflussen.

Über den Regelbedarf hinausgehende Zahlungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, da diese Mehrkosten in der Regel durch unwirtschaftliches Verhalten verursacht werden.

Das Energieversorgungsunternehmen fordert im Regelfall monatliche Abschlagszahlungen, die auf Grund des Vorjahresverbrauches festgesetzt werden. Die tatsächliche Höhe dieses Betrages für Haushaltsstrom ist für die Leistungen nach dem SGB II im Regelfall unerheblich. Am Ende eines Abrechnungszeitraumes wird nach Ablesung der Messgeräte durch das Energieversorgungsunternehmen eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Je nach Verbrauch schließt diese mit einer Nachforderung oder einer Gutschrift ab. **Bei Nachforderungen ist zu beachten, dass im Endbetrag die letzte Abschlagszahlung häufig noch unberücksichtigt ist.** Die tatsächliche Nachzahlung ergibt sich erst nach Abzug dieses Betrages.

Beispiel:

Im Dezember wird eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Der Abrechnungszeitraum umfasst die Monate von Januar bis Dezember des laufenden Jahres. An Abschlagszahlungen waren seitens des Energieversorgers 100 € im Zeitraum Januar bis November zu zahlen. Der Gesamtverbrauch im Abrechnungszeitraum betrug 1.250,00 €, auf die die 11 zu leistenden Abschlagszahlungen von insgesamt 1.100,00 € angerechnet werden. Die Rechnung schließt mit einer Nachforderung von 150,00 € ab.

Die meisten Energiekunden/-kundinnen zahlen jedoch durchgängig monatlich per Dauerauftrag ihre Abschläge, so dass in diesem Fall hier auch im Monat Dezember eine Abschlagszahlung von 100,- € erfolgte, die in der Jahresverbrauchsabrechnung (noch) nicht berücksichtigt wurde. Daher beträgt die tatsächlich offene Forderung nur noch 50,- €.

Die Zahlung der Energiekosten erfolgt grundsätzlich durch die Leistungsberechtigten selbst.

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB II können in Fällen, in denen Stromschulden bestehen, die Abschlagszahlungen auch ohne die Zustimmung der Leistungsberechtigten an das Energieversorgungsunternehmen gezahlt werden (Siehe hierzu FH der BA zu § 24 SGB II).

Sollten keine Stromschulden bestehen, können die Abschlagszahlungen nur mit Einverständnis der Leistungsberechtigten von ihren Leistungen einbehalten und unmittelbar vom Jobcenter an das Energieversorgungsunternehmen überwiesen werden.

2. Energiekostenrückstände

Sind Energiekostenrückstände entstanden, muss zuerst die Ursache ermittelt werden. Die Leistungsberechtigten sind mit dem Ziel zu beraten, dass sich ggf. deren Verbrauchsverhalten zukünftig ändert und weitere Rückstände somit vermieden werden. Über Ursache und Beratung ist ein Aktenvermerk zu fertigen. Kann die Ursache nicht eindeutig ermittelt werden, sind die Leistungsberechtigten an die Kundenzentren der Energieversorgungsunternehmen zwecks Beratung zu verweisen.

Auf zusätzliche Leistungen zur Begleichung von Energiekostenrückständen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sofern ein derartiger Antrag gestellt wird, ist zunächst zu prüfen, ob der Rückstand ganz oder teilweise im Zusammenhang mit der **Heizung** der Wohnung entstanden ist. Wird die Wohnung mit Gas beheizt, ist zu ermitteln, ob der tatsächliche Gasverbrauch höher war als die geleisteten Abschlagszahlungen. Es ist zu prüfen, ob eine Aufstockung der bei den Leistungen berücksichtigten Vorauszahlungen gemäß dem Handbuchhinweis "[SGB II § 22 Unterkunfts- und Heizkosten](#)" möglich ist. Gleiches gilt auch, wenn die Wohnung mit Nachtstrom beheizt wird.

Trifft dies nicht oder nicht in vollem Umfang zu und/oder reicht eine mögliche Nachbewilligung für Heizkosten nicht aus, ist bei einer Prüfung des gesamten Energiekostenrückstandes vorrangig eine Prüfung der **Selbsthilfemöglichkeiten** erforderlich. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen, so dass z.B. die Verwertung von grundsätzlich geschütztem Vermögen oder der Einsatz von beim Einkommen unberücksichtigten Freibeträgen als Selbsthilfemöglichkeit gefordert werden kann. Bei Haushaltsgemeinschaften mit Personen, die wegen ausreichendem Einkommen keine Sozialleistungen erhalten, muss vermutet werden, dass eine Hilfe von diesen geleistet wird. Auch der Wechsel des Energieanbieters kann in Betracht kommen. Im Einzelfall sind weitere Selbsthilfemöglichkeiten denkbar.

Eine Sperrung kann vermieden werden, wenn seitens der Kunden*innen eine Rückstandstilgung bis 10:00 Uhr des Vortages der Sperrandrohung erfolgt ist.

Im Rahmen der Energiekostennovellierung 2021 wurden die Grundversorger zu weiteren Hilfsangeboten bei Energiekostenrückständen verpflichtet.

Demnach werden den Kunden*innen bereits bei der Androhung einer Liefersperrung Hilfsmöglichkeiten mittels Informationsblatt aufgezeigt. Gleichzeitig ist über die Kosten der Versorgungsunterbrechung ausführlich zu informieren.

Eine Liefersperrung kommt bei einem Rückstand von 2 Monatsabschlägen und einem Rückstand von mindestens 100,00 € in Betracht.

Darüber hinaus ist die WSW AG dazu verpflichtet spätestens mit der Sperrankündigung eine „**Abwendungsvereinbarung**“ zu unterbreiten. Diese ermöglicht es den Kunden*innen die Energiekostenrückstände mittels Ratenzahlung (6 – 18 Raten) zu tilgen. Gleichzeitig sind die laufenden Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung ist für die Kunden*innen nicht verpflichtend.

Die Sperrankündigung muss spätestens 8 Werktage vor der Sperrung erfolgen und muss über sämtliche anfallenden Kosten für eine Entsperrung informieren.

Nehmen die Kunden*innen das Angebot der Abwendungsvereinbarung rechtzeitig (vor Versorgungsunterbrechung) an, so darf die Versorgung nicht unterbrochen werden.

Wird die Vereinbarung seitens der Kunden*innen nicht eingehalten, besteht keine weitere Möglichkeit auf einen Abschluss einer Abwendungsvereinbarung.

Da der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung nicht verpflichtend ist, kommt das Instrument einer Garantievereinbarung weiterhin in Betracht.

2.1 Garantieverfahren - Abzweigung der Vorauszahlungen und Ratenzahlungen

Wenn keine Selbsthilfemöglichkeit besteht und es sich um einen laufenden Leistungsfall mit zukünftig ausreichend hohem Anspruch handelt, kann aufgrund des mit den Wuppertaler Stadtwerken (WSW) geschlossenen Vertrages ([Anlage 1](#)) in der Regel die weitere Energiebelieferung trotz bestehender Rückstände wie folgt sichergestellt werden.

Spricht ein*e Kunde*in wegen der Androhung einer Sperrung der Energiebelieferung bei der Jobcenter Wuppertal AöR vor, ist diese*r zwecks Zusammenstellung aller relevanten Unterlagen bzw. der Klärung einer freiwilligen Abwendungsvereinbarung an die WSW zu verweisen. Darüber hinaus wird ein kurzfristiger Termin zur Einreichung der Unterlagen bei der Jobcenter Wuppertal AöR vereinbart. Sollte eine Abwendungsvereinbarung zwischen Kunden*innen und WSW AG getroffen worden sein, so ist ein Garantieverfahren entbehrlich.

Damit einen Datenaustausch mit den WSW erfolgen kann, ist aus datenschutztechnischen Gründen eine entsprechende Datenschutzerklärung aufzunehmen. Hierzu ist der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck „**Datenschutzerklärung**“ zu nutzen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der WSW, erfolgt eine Sperrung der Energiebelieferung in der Regel nach Ablauf von 8 Werktagen nach erfolgter Ankündigung. Eine Sperrung der Energiebelieferung kann vermieden werden, wenn seitens der Jobcenter Wuppertal AöR eine Kontaktaufnahme bis 12:00 Uhr des Vortages der Sperrandrohung erfolgt ist. Sofern bekannt ist, dass es sich um eine*n Kunden*in mit bestehender Garantievereinbarung des Jobcenters handelt, erfolgt die Bearbeitung der Sachverhalte zentral durch die Mitarbeitenden des vorgerichtlichen Mahnwesens bei den WSW. So wird verhindert, dass durch andere Bereiche der WSW Sperraufträge versendet werden.

Telefonische Anfragen zu einer möglichen Ratenzahlungsvereinbarung können seitens der Kunden*innen unter der Rufnummer 569-7772 erfolgen. Das Kundencenter der WSW kann derartige Absprachen allerdings nicht treffen. Von daher sind Anfragen an das Kundencenter (569-5110) hierbei **nicht** zielführend.

Der*die Kunde*in hat die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme per Telefon / Email. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn der*die Kunde*in glaubhaft angibt, über die Servicenummer der WSW keinen Ansprechpartner erreichen zu können, kann die Telefonnummer der Kontaktpersonen der WSW ausgehändigt werden oder die persönliche Vorsprache beim Mahnwesen der WSW empfohlen werden.

Gleichzeitig erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens der Jobcenters Wuppertal AöR mit den WSW. Über den Sharepoint erfolgt eine Mitteilung an die WSW, dass der*die Kunde*in an die WSW verwiesen wurde. Des Weiteren wird die Höhe der Gesamtrückstände erfragt. Bei Kontaktaufnahme des*der Kunden*in bei den WSW werden diesem*r sämtliche relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt eine Mitteilung an die Jobcenter Wuppertal AöR (Einstellung im Sharepoint).

Ggf. werden die Unterlagen direkt an die Jobcenter Wuppertal AöR übermittelt, wenn der*die Kunde*in eine entsprechende Erklärung bei den WSW abgegeben hat.

Sollte die Höhe der Rückstände bei der WSW durch die Jobcenter Wuppertal AöR angefragt werden ist zu beachten, dass eine ausreichende Vorlaufzeit von min. 3 Tagen eingehalten wird. In diesem Zeitraum werden die WSW die Höhe der Rückstände ermitteln. Diese setzen sich zusammen aus Forderungen des gerichtlichen Mahnwesens, des vorgerichtlichen Mahnwesens und ggf. des hauseige-

nen Inkassos. Alle Forderungen werden bei den Mitarbeitenden des vorgerichtlichen Mahnwesens für Kunden*innen des Jobcenters mit Garantievereinbarung gebündelt.

Hinweis: Rückstände aus gewerblich genutzten Räumlichkeiten können seitens der Jobcenter Wuppertal AÖR nicht berücksichtigt werden und können daher nicht als Rückstand angemeldet werden. Infolge des vorgenannten Verfahrens wird gleichzeitig eine Aussetzung der angedrohten Sperrung bei den WSW ausgelöst.

Diese parallele Vorgehensweise hat zur Folge, dass der*die Kunde*in nicht von seiner Pflicht zur Beibringung der Unterlagen entbunden, bzw. sichergestellt wird, dass sämtliche relevanten Unterlagen zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegen.

Bei der sich anschließenden Garantieerklärung ist folgendes zu beachten:

1. Zur Tilgung des Rückstandes ist eine monatliche Mindestrate von 25,- € erforderlich (Abbau des Rückstandes möglichst innerhalb eines Jahres)
und
2. die Leistungsberechtigten müssen sich damit einverstanden erklären, dass die monatlichen Abschlagszahlungen und die Tilgungsraten ab sofort von der laufenden Leistung einbehalten und direkt durch die jeweilige Leistungsabteilung an die WSW überwiesen werden. Hierzu ist der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck „**Erklärung**“ zu nutzen.
und
3. den WSW ist der Ausgleich der nächsten Jahresverbrauchsabrechnungen zu garantieren, solange noch Rückstände bestehen und der Leistungsbezug andauert. Hierzu ist der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck „**Zusicherung_WSW**“ zu nutzen.

Hinweis:

Bei Sperrungen des Gas- und/oder Stromzählers ist bitte darauf zu achten, dass die Kosten für den Ausbau / Einbau des Zählers nicht Bestandteil des Garantieverfahrens ist. Hier ist ein gesondertes Darlehen zu gewähren.

In Fällen, wo der Vermieter und nicht der Mieter Vertragspartner bei den WSW ist, können keine derartigen Kosten zu Lasten des Mieters entstehen. Hierfür ist weiterhin der Vermieter verantwortlich.

Die Leistungsberechtigten erhalten einen entsprechenden Bescheid. Hierzu ist der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck „**Bescheid**“ zu nutzen.

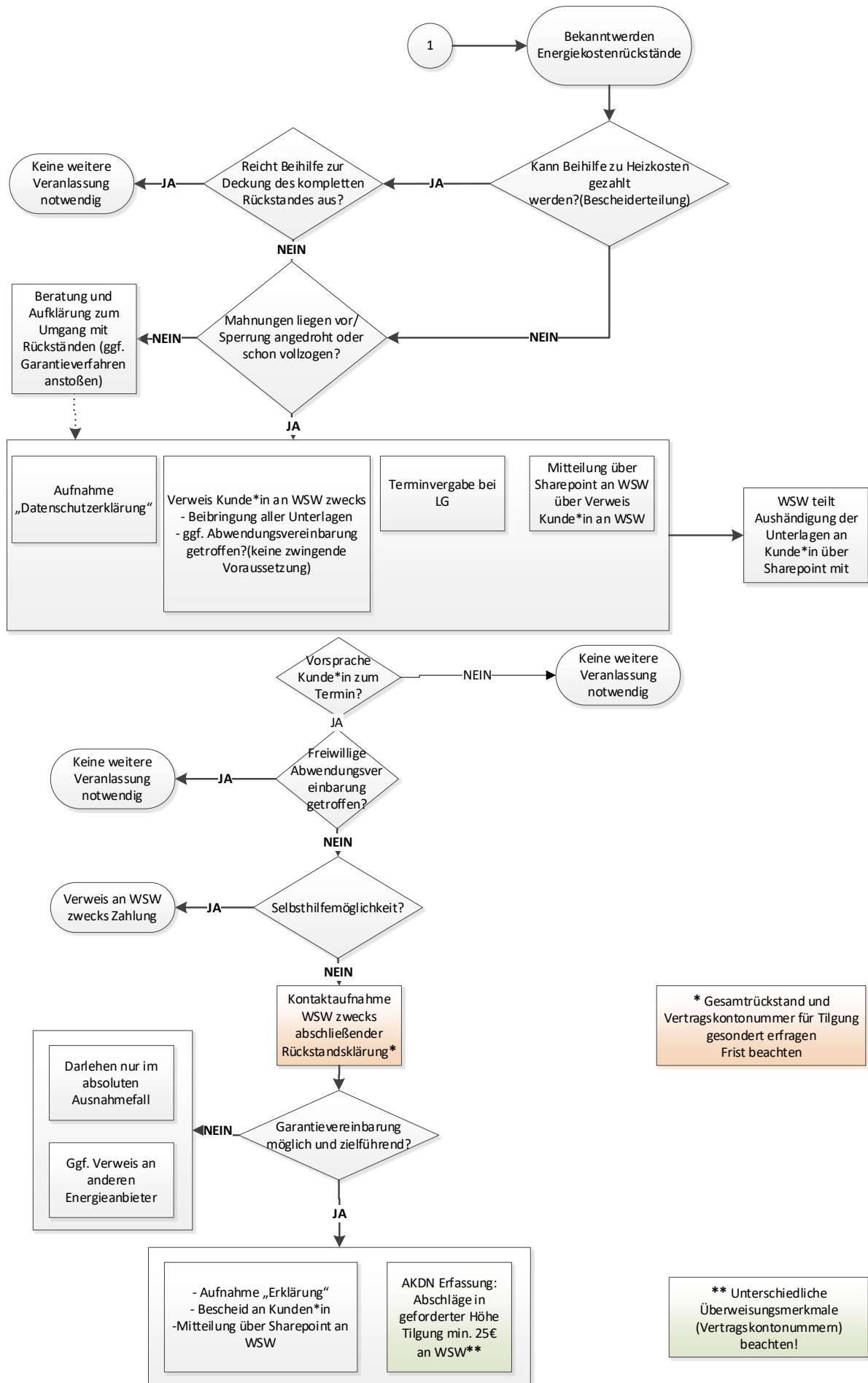
Bei den monatlichen Zahlungen aus AKDN-Passiv an die WSW ist zwingend darauf zu achten, dass die korrekten Vertragskontennummern verwendet werden. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regel für die laufenden Abschlagszahlungen und für die Tilgungsraten unterschiedliche Vertragskontennummern vorliegen.

Die Erfassung im Verwendungszweck hat mit den Buchstaben „VK“ zu beginnen, danach folgt die Angabe der Nummer. Nur so kann durch die WSW gewährleistet werden, dass alle Zahlungen korrekt verbucht werden.

Den Leistungsberechtigten sollen unter Berücksichtigung der abgezweigten Beträge noch ausreichende Mittel verbleiben, um den Lebensunterhalt - wenn auch eingeschränkt - künftig zu bestreiten und weiterhin Anspargungen für Hausrat u.ä. vorzunehmen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn den Leistungsberechtigten unter den anzurechnenden Einkünften mindestens 80% der Regelbedarfe zur Verfügung stehen.

Sofern bereits eine Aufrechnung/Kürzung aus anderen Gründen vorgenommen wird, ist die Rate um die bereits vorhandene Einbehaltung zu verringern. Auch sollte der Betrag nur im Notfall voll ausgeschöpft werden – die Mindesttilgungsrate (25,00 €) muss jedoch immer abgeführt werden. Ggf. gewährte Mehrbedarfe (außer Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung gem. § 21 Abs. 5 SGB II)

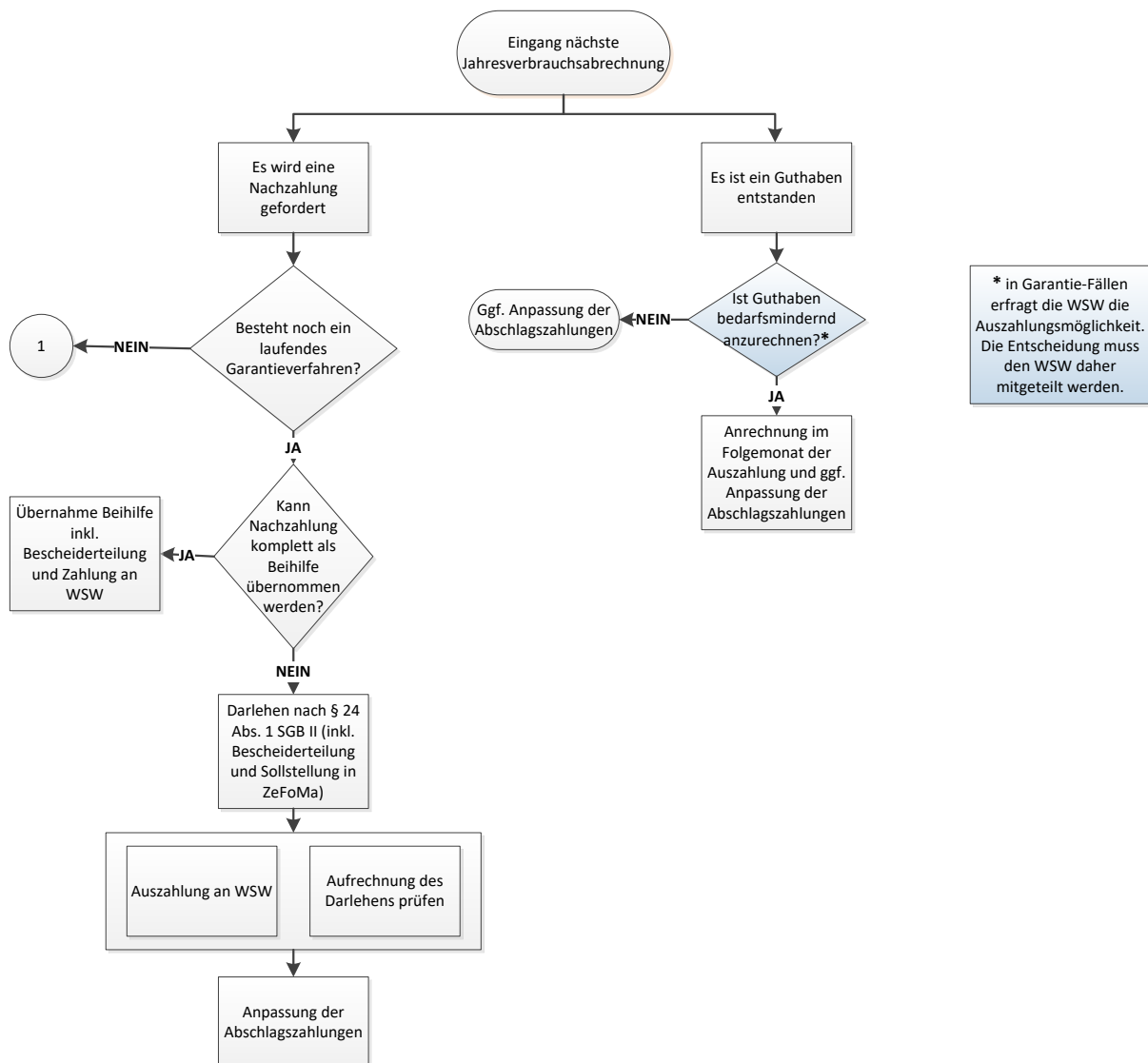
sind zumindest teilweise mit in die Ratenzahlung einzubeziehen, um den Abbau der Rückstände nicht unnötig lange hinauszuzögern. In diesem Zusammenhang sind ferner bei der Festsetzung der Ratenhöhe auch Einkünfte zu berücksichtigen, die anrechnungsfrei sind (z.B. Einkommensfreibeträge, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen der Pflegekasse, soweit diese nicht für die Pflege verbraucht werden).



Sofern auf Grund der Garantieerklärung für die nächste Jahresverbrauchsabrechnung Zahlungen an die WSW erfolgen müssen, sind diese Leistungen als Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II (Haushaltsstrom) bzw. § 22 Abs. 8 SGB II (Heizkosten) zu gewähren soweit sie nicht als Beihilfe (für Heizkosten) erbracht werden können. Sofern der Darlehnsbetrag im Rahmen einer Aufrechnung getilgt werden kann, ist hierzu der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck **„Darlehen_Garantie_Aufrechnung“** zu nutzen.

Ist keine Aufrechnung möglich (Ende Leistungsbezug), so ist der in AKDN-Passiv im Ordner „WSW“ hinterlegte Vordruck **„Darlehen_Garantie_ohne_Aufrechnung“** zu nutzen.

Ergibt sich jedoch aus der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung ein Guthaben aus Heizkosten, wird seitens der WSW erfragt, ob das Guthaben an den*die Kunden*in ausgezahlt werden kann. Es ist sodann zu prüfen, welcher Anteil aus dem Guthaben bedarfsmindernd anzurechnen ist. Nach erfolgter Prüfung ist den WSW mitzuteilen, dass eine Auszahlung an den*die Kunden*in erfolgen kann. Gleichzeitig ist zwingend der errechnete anzurechnende Heizkostenanteil im Folgemonat der Auszahlung bedarfsmindernd auf die Kosten der Unterkunft anzurechnen.



Sollte infolge einer Sanktion eine vorübergehende Unterbrechung zu den Tilgungsraten erforderlich sein, so sind die WSW hierüber zwingend zu informieren (Nutzung Sharepoint).

Eine solche Regelung zur Vermeidung einer Unterbrechung der Energieversorgung ist grundsätzlich auch mit anderen Energieversorgungsunternehmen als den WSW denkbar. Die Unterbrechung darf auch bei anderen Unternehmen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. In § 19 Abs. 2 Satz 4 der StromGKV wird dies ausdrücklich dahingehend konkretisiert, dass die Energiekunden mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Eine Versorgungsunterbrechung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Kunden*innen darlegen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung der laufenden Vorauszahlungen sowie eines Beitrags zur Schuldentilgung nachkommen. Dies kann z.B. geschehen, indem der Träger von Grundsicherungsleistungen die laufenden oder künftigen Verpflichtungen von den Leistungen auf Wunsch der Leistungsberechtigten direkt an das Energieversorgungsunternehmen abweigt. Diese Vereinbarung ist jedoch von den Leistungsberechtigten mit ihrem Energieversorgungsunternehmen selbst zu treffen.

2.2 Ausbleibende Zahlungen während der gültigen Garantievereinbarung

Häufig werden Zahlungen im Garantieverfahren eingestellt, ohne dass die Vereinbarung widerrufen wird. Das Ausbleiben der Zahlungen wird jedoch bei den WSW erst 2-3 Monate später festgestellt.

Damit längere Verzögerungen ausbleiben, sendet die WSW AG eine Anfrage über den Sharepoint über den Zahlungsausfall. Innerhalb der nächsten 7 Tage soll hierzu eine Rückmeldung an die WSW erfolgen. Sollten keine Zahlungen durch das Jobcenter mehr möglich sein, können Mahnungen durch die WSW an die Kunden*innen wieder angestoßen werden. Die Aufrechterhaltung der Garantievereinbarung sollte in diesem Fall nicht mehr möglich sein, sodass sie durch das Jobcenter widerrufen wird.

2.3 Änderung einer bestehenden Garantievereinbarung

Werden im Ausnahmefall seitens der WSW AG in einem laufenden Garantieverfahren weitere „Altschulden“ mitgeteilt, die bisher hier nicht bekannt waren, so ist die bestehende Garantievereinbarung anzupassen. Dies bedeutet, dass die Restforderung aus der bestehenden Garantievereinbarung und diese neu mitgeteilten „Altschulden“ aufaddiert werden können. Die ursprüngliche Tilgungsrate bleibt bestehen. Nach erneuter Aufnahme einer Einverständniserklärung ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen. Hierzu ist der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck **„Aenderungbescheid Garantie“** zu nutzen. Gleichzeitig ist gegenüber der WSW AG die Änderung der Zusicherung bekanntzugeben. Hierzu ist der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck **„Aenderung_Zusicherung“** zu nutzen.

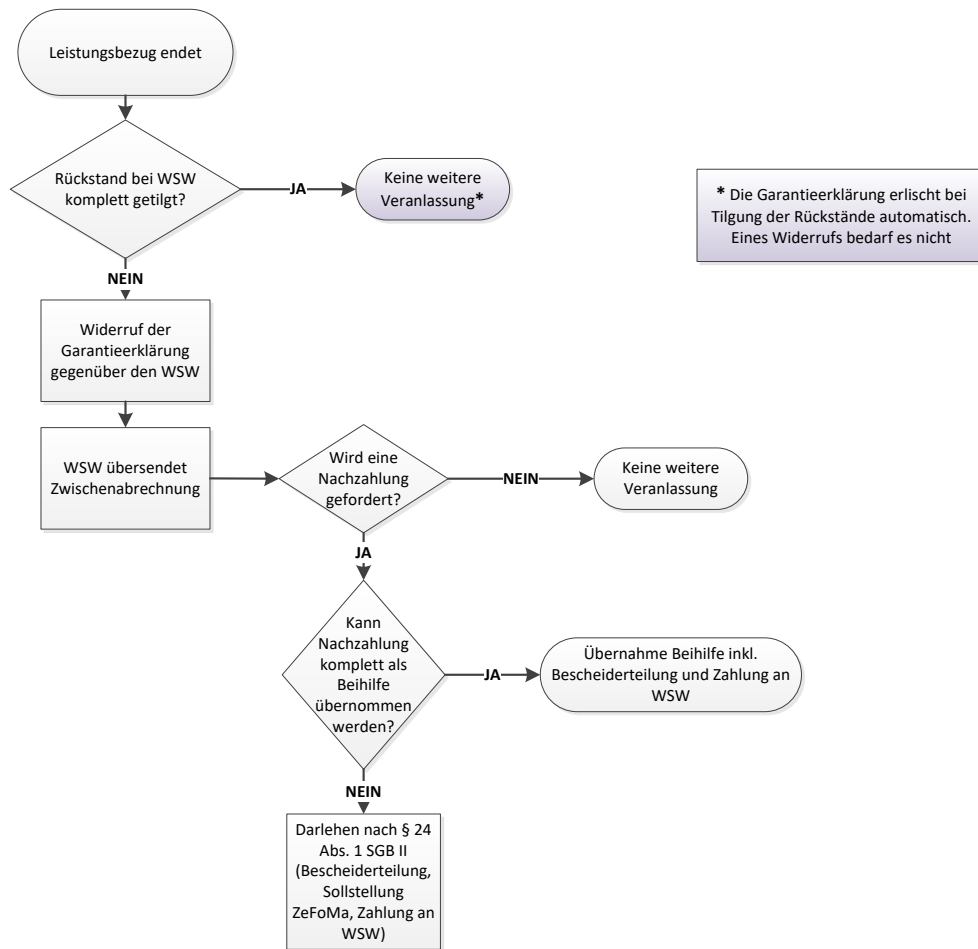
2.4 Beendigung der Garantieerklärung

Die Garantieerklärung erlischt automatisch mit der vollständigen Tilgung der Rückstände, welche im Rahmen der seinerzeit abgegebenen Garantieerklärung genannt wurden.

Ein Widerruf der Garantieerklärung ist daher **nicht** erforderlich. Eine Zwischenablesung seitens der WSW kommt bei dieser Beendigung der Garantieerklärung nicht in Betracht.

Endet in Fällen, in denen eine Garantieerklärung abgegeben wurde, der Leistungsbezug vor dem Abbau der Rückstände oder muss die Garantieerklärung aus anderen Gründen widerrufen werden, sind die WSW **umgehend** schriftlich zu informieren. Hierzu ist der in AKDN-Passiv im **Ordner „WSW“** hinterlegte Vordruck **„Aenderung_Zusicherung“** zu nutzen. In diesen Fällen ist eine Zwischenablesung zu fordern. Der Eingang der Zwischenablesung innerhalb der nächsten 14 Tage ist mittels Wiedervorlage nachzuhalten. Ggf. sind die WSW zu erinnern. Die abgegebene Garantieerklärung bezieht sich dann nur auf den Zeitraum bis zur Zwischenablesung. Hinsichtlich des Betrages, der sich aus der Zwischenablesung ergibt, ist wie zuvor geschildert eine Entscheidung zu treffen, ob ein Darlehen oder eine Beihilfe gewährt werden kann.

Ein bereits widerrufenes Garantieverfahren stellt keinen Hinderungsgrund dar, ein neues Garantieverfahren aufzunehmen. Die neue Garantievereinbarung setzt allerdings nicht auf der alten Vereinbarung auf und wird komplett neu geschlossen.



2.5 Darlehen ohne Garantieerklärung

Sofern keine Selbsthilfemöglichkeiten vorhanden sind und die Voraussetzungen für die Anwendung des Vertrages mit den WSW nicht vorliegen, ist die Notwendigkeit einer Bedarfsdeckung durch Gewährung eines Darlehen (ohne Garantievereinbarung) gesondert zu prüfen. Anhaltspunkte können z.B. sein:

- Das Entstehen des Rückstandes war für die Leistungsberechtigten nicht absehbar (z.B. falsche Beratung, technische Defekte, Stromdiebstahl).
- Es leben Kinder im Haushalt, deren Entwicklung akut gefährdet wäre **und** die nicht anderweitig versorgt werden können (z.B. bei den Großeltern).
- Es leben kranke oder behinderte Personen im Haushalt, die auf Heizung oder zu kühlende Medikamente besonders angewiesen sind.
- Die Notlage kann nicht durch einen Stromanbieter- oder Wohnungswechsel beseitigt werden.

Die Ermessensprüfung ist ausführlich in der Akte zu dokumentieren.

Zu beachten ist, dass auf Grundlage des § 24 Abs. 1 SGB II nur Zahlungsrückstände ab Antragstellung im laufenden Leistungsbezug und keine Stromschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“) übernommen werden können.

2.6 Anträge auf Übernahme von Energiekosten in nicht laufenden Leistungsfällen

Spricht eine Person wegen rückständiger Energiekosten vor, die z.Zt. keine Leistungen nach dem SGB II erhält, aber dem Grunde nach anspruchsberechtigt wäre, ist in einem ersten Schritt der tatsächliche Anspruch auf laufende Leistungen zu prüfen. Diese Berechnung gehört zwingend zur umfassenden Beratungspflicht.

Stellt sich heraus, dass ein SGB II-Anspruch besteht und auch die Hilfe angenommen wird, ist über den Antrag auf Übernahme der rückständigen Energiekosten zu entscheiden. Dies kann u.U. auch ein Darlehen sein.

Besteht **kein** Anspruch auf laufende Leistungen, ist für die antragstellende Person ein Ablehnungsbescheid zur Vorlage beim SGB XII-Träger zu erstellen und auf die entsprechenden Hilfemöglichkeiten hinzuweisen.

2.7 Unwirtschaftlichkeit

Unstrittig ist, dass eine Garantieerklärung dann wirtschaftlich ist, wenn mit den festgelegten Tilgungsraten die Gesamtrückstände innerhalb von 5 Jahren vollständig beglichen werden.

Sollte eine Garantieerklärung aufgrund von Unwirtschaftlichkeit abgelehnt werden, ist JBC.2001 zu kontaktieren, damit unter Einbeziehung der Fachbereichsleitung eine Einzelfallentscheidung getroffen werden kann.

3. Mischfälle SGB II/SGB XII

Werden für eine Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II **und** Leistungen nach dem SGB XII gewährt, sollte der Energiekostenrückstand anteilig von den jeweiligen Sozialleistungsträgern als Darlehen oder Beihilfe übernommen werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass von beiden Sozialleistungsträgern gleichlautende Entscheidungen getroffen werden. Insofern hat eine Absprache der jeweiligen Fachkräfte zu erfolgen. **Die alleinige Fallabwicklung durch einen der beiden Leistungsträger ist nicht möglich.** In strittigen Fällen sind die jeweiligen Führungskräfte einzubeziehen.

Um das Entstehen weiterer Energiekostenrückstände zu vermeiden, sollte in derartigen Fällen jeder der beiden Sozialleistungsträger jeweils den anteiligen monatlichen Teilbetrages von den Leistungen einbehalten und an den Energieanbieter überweisen. Für den Fall, dass eine der beiden Leistungen eingestellt wird, ist der jeweilige andere Leistungsträger zu informieren.

Im Auftrag
gez.

Modzel

Verteiler:

- Vorstand (JBC.01)
- Unterstützungskräfte FBL (JBC.2001)
- Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (JBC.41-48)
- Teamleiterinnen und Teamleiter LG (JBC.41-49)
- Rechtsbehelfsstelle (JBC.21)
- Rückforderung (JBC.24)
- Fachreferat Recht (JBC.22)
- Innenrevision (JBC.08)

Anlage 1

Vereinbarung

zur Sicherstellung der Energielieferung an Empfänger/innen von Sozialhilfe (3. und 4. Kapitel SGB XII) und Empfänger/innen von Arbeitslosengeld 2/Sozialgeld (3. Kapitel, 2. Abschnitt SGB II)

zwischen

der Stadt Wuppertal,

- vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - ,

der ARGE Wuppertal,

- vertreten durch den Geschäftsführer -

und

der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW)

- vertreten durch den Vorstand -

Zur Sicherung der Versorgung mit Haushaltsenergie für bedürftige Menschen in der Stadt Wuppertal schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1

1. Um zur Sicherung der Unterkunft (§ 34 Abs. 1, SGB XII, § 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 5 SGB II) die Einstellung der Versorgung wegen Nichterfüllung von Zahlungspflichten aus dem laufenden Vertragsverhältnis oder aus früheren Versorgungsverträgen der Leistungsberechtigten der ARGE Wuppertal bzw. des Ressorts Soziales der Stadt Wuppertal zu vermeiden oder die Energieversorgung in einer neuen Wohnung trotz Zahlungsrückständen aus früheren Energieversorgungsverträgen zu ermöglichen, wird das Ressort Soziales der Stadt Wuppertal oder die ARGE Wuppertal jeweils eine Zahlungsgarantie für den künftigen Energieverbrauch in der Weise abgeben, dass das Ressort Soziales oder die ARGE Wuppertal die Bezahlung der Teilbeträge und der folgend fälligen Jahresverbrauchsabrechnungen den Wuppertaler Stadtwerken AG gegenüber rechtsverbindlich zusichert, solange die jeweilige Ratenzahlungsvereinbarung läuft und der Leistungsberechtigte im unveränderten Leistungsbezug steht. Die Zahlungsgarantie ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.
2. Die WSW stellt auf der Basis der Garantierklärung die Belieferung mit Haushaltsenergie sicher.

§ 2

Das Ressort Soziales oder die ARGE Wuppertal sichert im Rahmen dieser Zahlungsgarantie ferner zu, den Rückstand mit monatlichen Ratenzahlungen auszugleichen. Die Mindesthöhe der einzelnen Raten beträgt 25,- €. Je nach Höhe der Altforderung wird der Rückstandsausgleich innerhalb eines Jahres angestrebt.

§ 3

1. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Empfänger/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII, von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel SGB XII und für alle Empfänger/innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem dritten Kapitel, zweiter Abschnitt des SGB II.
2. Hierbei ist Voraussetzung, dass die jeweiligen Hilfeempfänger/innen in vollem Leistungsbezug stehen, d.h. sie verfügen über kein anrechenbares Einkommen.

3. In anderen Fällen (z. B. bei eigenem Einkommen, bei Namensmissbrauch, Energiediebstahl, fehlender Anmeldung und ähnlichem) bleibt eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalles angemessene andere Verfahrensweise vorbehalten.

§ 4

1. Die durch das Ressort Soziales abzugebende Garantieverklärung hat grundsätzlich folgenden Inhalt:

„Um die Energiebelieferung der ... in ihrer Wohnung in ... zu ermöglichen, garantiert das Ressort Soziales der Stadt Wuppertal/die ARGE Wuppertal die Bezahlung des laufenden Energieverbrauchs (monatliche Abschläge) und der nächsten Jahresverbrauchsabrechnungen in der Wohnung der ... in ... (Vertragskonto-Nr. ...).

*Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen in Höhe von ... € sind zum ..., beginnend am ..., vorge-
merkt.*

*Der Rückstand in Höhe von ... € zuzüglich Kosten und Zinsen wird vom Ressort Soziales/ der ARGE
Wuppertal in monatlichen Raten von ... €, fällig zum 1. eines jeden Monats, beginnend am ..., getilgt.*

*Diese Garantieverklärung ist mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Ein Ausscheiden aus dem Leis-
tungsbezug oder ein Wohnungswechsel wird rechtzeitig mitgeteilt. In diesem Fall wird der bis zum Ein-
gang der Mitteilung angefallene Verbrauch abgerechnet.“*

2. Mit dieser Garantieverklärung wird eine eigene Zahlungspflicht des Ressorts Soziales bzw. der ARGE Wuppertal gegenüber der Wuppertaler Stadtwerke AG begründet. Der Widerruf der Garantieverklärung muss schriftlich erfolgen; die Übersendung mittels Fax reicht dabei aus. Mit Eingang des Widerrufs bei der Wuppertaler Stadtwerken AG erlischt die Zahlungspflicht des Ressorts Soziales bzw. der ARGE Wuppertal für die Zukunft.

Wuppertal, 02.05.2006